



Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Rechtssitz Frankfurt/Main

Ältester Rassehundezuchtverein Deutschlands

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Zuchtzulassungs- und Körordnung

I	Wesen und Ziel der Zucht	3
II	Zuchtzulassung	3
	1. Voraussetzungen	3
	2. Zuständigkeit, Organisation	3
	3. Kosten	4
	4. Prüfungsteile	4
	5. Verfahren – Rechtsmittel	4
	6. Entzug der Zuchtzulassung	5
	7. Körtzucht – Auslesezucht (zur Zucht empfohlen)	5
	7.1 Durchführung, Organisation	5
	7.2 Zulassungsvoraussetzungen	5
	7.3 Die Bewertung erfolgt auf einem Körformular	5
	7.4 Verfahren – Rechtsmittel	6
III	Durchführung und Inkrafttreten	6

Zuchtzulassungs- und Körordnung

I. Wesen und Ziel der Zucht

1. Auf Zuchtzulassung prüfen heißt, aus der Zahl der zuchtfähigen Rüden und Hündinnen Tiere auszuwählen, die geeignet sind, durch ihre Zuchtverwendung die Qualität der Rasse zu verbessern und zu erhalten. Durch diese Auslese wird die Summierung erwünschter Eigenschaften und eine Ausschaltung wesentlicher Fehler bei unseren Zuchtpaaren erreicht zum Zwecke einer ständigen Förderung der Zucht. Je besser beide Elterntiere nach Körperbau, Wesen und Klugheit sind, umso günstiger können sich in all diesen Punkten ihre Nachkommen entwickeln.
2. Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, in der Zucht könne man die Fehler eines Partners durch die entsprechenden Vorzüge des anderen „verdünnen“ oder gar beseitigen. Vielmehr bleiben alle Vorzugs- und Fehler-Gene stets erhalten und werden so lange immer wieder wirksam, wie wir sie zur Zucht zulassen.
3. Daher können nur zeitlich begrenzter, konsequenter Ausschluss von Fehlern bei unseren Zuchtpaaren sowie Betonung von wünschenswerten Eigenschaften allmählich dazu führen, die Zucht der Deutschen Dogge entscheidend zu fördern und zu verbessern. Das ist das Ziel der Zucht.

II. Zuchtzulassung

Alle für eine Zuchtverwendung vorgesehenen Tiere sind rechtzeitig vorher auf einer Zuchtzulassungsveranstaltung (ZZL) des DDC zur Beurteilung vorzustellen.

1. Voraussetzungen

- 1.1 Das Mindestalter beträgt für Rüden und für Hündinnen 18 Monate.
- 1.2 Der DNA-Test (genetischer Fingerprint) muss zum Zeitpunkt der Zuchtzulassungsprüfung vorliegen. Die Blutprobe ist durch den entnehmenden Tierarzt direkt an das Zuchtbuchamt einzusenden.
- 1.3 Die weiteren Voraussetzungen sind in der Durchführungsbestimmung zur Zuchtzulassungs- und Körordnung festgelegt.

2. Zuständigkeit, Organisation

- 2.1 Zuchtzulassungsveranstaltungen werden vom Zuchtleiter in Absprache mit den ausrichtenden Landesgruppenezuchtwarten festgelegt. Die ZZL sind schwerpunktmäßig über das ganze Gebiet der Bundesrepublik zu verteilen. Die Anzahl richtet sich nach dem Bedarf.
Eine Zuchtzulassungsveranstaltung wird als selbständige Veranstaltung oder im Zusammenhang mit einer Ortsgruppen- oder Landesgruppenschau durchgeführt.
- 2.2 Es sind zwei Körmeister einzusetzen, wovon einer von der Landesgruppe bestellt wird, der zweite wird vom Zuchtleiter zugeteilt. Für die abschließende Bewertung sind beide Körmeister verantwortlich.
- 2.3 Die Zuchtzulassungsveranstaltung muss unter Verantwortung des jeweiligen Landesgruppenezuchtwartes durchgeführt werden, der die Ergebnisse dem Zuchtleiter weiter zu leiten hat.
Der Landesgruppenezuchtwart sollte auf derselben Veranstaltung nicht gleichzeitig als Körmeister tätig sein.

3. Kosten

- 3.1 Alle durch die Zuchtzulassung und/oder durch die Körung entstehenden Kosten sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des DDC zu entnehmen.
- 3.2 Die Spesenvergütung für die Körmeister sowie für den Landesgruppenzuchtwart richtet sich nach den Sätzen der Spesenvergütung für Richter bei Ausstellungen.
- 3.3 Die Kosten für den durch den Zuchtleiter zugeteilten Körmeister trägt die Zuchtbuchkasse.

4. Prüfungsteile

Die drei Säulen der Zuchttauglichkeitsprüfung sind:

- Mindestanforderungen für die Gesundheit
- Verhaltensüberprüfung
- Phänotypbeurteilung

Die Entscheidung der Körmeister lautet:

- zuchttauglich – (bei Hündinnen bis 8 Jahre)
- zur Zucht nicht zugelassen
- Wiedervorstellung Die Entscheidung über die Dauer der Wartezeit zur Wiedervorstellung (bis maximal 12 Monate) obliegt den Körmeistern. Sie muss beim Zuchtleiter angemeldet werden. Dieser entscheidet über den Termin und den Ort der Wiedervorstellung.

Die Bewertung des Hundes erfolgt durch die Körmeister nach dem beigefügten EuDDC-Zuchtzulassungsformular

5. Verfahren - Rechtsmittel

- 5.1 Die Entscheidung zur Zuchtzulassung erfolgt durch die Körmeister.
- 5.2 Die Ergebnisse werden von den Körmeistern nach Prüfung aller Unterlagen in die Ahnentafel eingetragen.
- 5.3 Körmeister sind nicht berechtigt, in eigenem Besitz befindliche Tiere, wie auch Tiere aus ihrem Zwinger, die nicht mindestens sechs (6) Monate vorher den Besitzer gewechselt haben, selbst für zuchttauglich zu befinden.
- 5.4 Gegen die Entscheidung der Körmeister ist innerhalb von 14 Tagen ein begründeter schriftlicher Einspruch an den Zuchtausschuss zulässig. Nach Prüfung, auf Wunsch des Besitzers unter Einbeziehung des Hundes, behandelt der Zuchtausschuss den Einspruch. Bei Anerkennung bildet der Zuchtausschuss eine aus drei Körmeistern bestehende Kommission, die nach nochmaliger Vorführung des Hundes über eine Zuchtzulassung entscheidet. Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich. Die Vorstellung des Hundes bei dieser Kommission muss innerhalb von 12 Monaten nach Anerkennung des Einspruchs erfolgen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen das DDC-Vereinsgericht angerufen werden.
- 5.5 Verweisen die Körmeister den Hund zur Begutachtung an einen Fachtierarzt und ist nach einem Urteil dieses Tierarztes ein Obergutachten notwendig, so ist dieses Obergutachten am nächstgelegenen Termin durchzuführen.

6. Entzug der Zuchtzulassung

Der Widerruf einer erteilten Zuchtzulassung durch den Zuchtleiter ist zulässig

- bei bekannt werden von zuchtausschließenden Fehlern nach einer erfolgten Zuchtzulassung;
- wenn sich herausstellt, dass zur Erlangung der Zuchttauglichkeit manipuliert worden ist;
- bei vermehrtem Auftreten zuchtausschließender Fehler in der Nachzucht des Tieres.

Gegen die Entscheidung des Zuchtleiters kann der Zuchtausschuss angerufen werden.

7. Körzucht - Auslesezücht (zur Zucht empfohlen)

Tiere, die dem Standard sehr nahekommen, sich in ausgezeichneter Verfassung befinden, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlen, die "Klasse" und eine hervorragende Haltung haben, können auf freiwilliger Basis auf einer Körveranstaltung des DDC vorgeführt werden.

7.1 Durchführung, Organisation

Körungen werden vom Clubvorstand festgelegt.

Sie finden mindestens einmal jährlich auf einer hervorgehobenen Schau des DDC statt (z. B. Clubsiegerschau).

Die Körkommission setzt sich aus drei (3) Körmeistern zusammen, die durch den Clubvorstand benannt werden.

Alle durch die Körung entstehenden Kosten sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des DDC zu entnehmen. Eine eventuelle Unterdeckung der Körveranstaltung wird durch den Club getragen.

7.2 Zulassungsvoraussetzungen:

- Zuchtzulassung
- Mindestalter drei (3) Jahre
- Zwischen der erfolgten Zuchtzulassung und der Vorstellung auf einer Körveranstaltung müssen mindestens 365 Tage liegen.
- Vollzahniges korrektes Scherengebiss
- HD-Befund Grad A /B
- Nachweis über eine gültige Herz-Untersuchung.

Die in der Zeit zwischen der Zuchtzulassung und der Körung erbrachte Zuchtleistung ist von der Körkommission in die Entscheidung mit einzubeziehen. Entsprechende Unterlagen hat der ZL zur Verfügung zu stellen. Farblich mehrfaktorielle Hunde sind für die Körzucht nicht zugelassen.

7.3 Die Bewertung erfolgt auf einem Körformular

Die Entscheidung der Körkommission lautet:

- gekört (zur Zucht empfohlen): ja/nein

Eine bestehende ZZL bleibt davon unberührt.

7.4 Verfahren - Rechtsmittel

Die Entscheidung für die Körzucht erfolgt durch die Körkommission.

Die Ergebnisse werden von der Körkommission nach Prüfung aller Unterlagen in die Ahnentafel eingetragen.

Mitglieder der Körkommission sind nicht berechtigt, in eigenem Besitz befindliche Tiere, wie auch Tiere aus ihrem Zwinger, die nicht mindestens sechs Monate vorher den Besitzer gewechselt haben, selbst anzuköhen.

Gegen die Entscheidung der Körkommission ist kein Einspruch möglich.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

III. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zuchtzulassungs- und Körordnung wurde in der vorliegenden Fassung durch die Hauptversammlung am 14./15. Oktober 2023 in Baunatal beschlossen.

Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Künftige Änderungen der Zuchtzulassungs- und Körordnung sind ebenfalls zu veröffentlichen.



Regina Bachmann
Präsidentin DDC 1888 e.V.